

Änderungsantrag

der Abgeordneten Fabian Jacobi, Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz und der Fraktion der AfD

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1110, 20/1888 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EU-Verordnungen über grenzüberschreitende Zustellungen und grenzüberschreitende Beweisaufnahmen in Zivil- oder Handelssachen, zur Änderung der Zivilrechtshilfe, des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie sonstiger Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1110 mit folgender Maßgabe anzunehmen:
Artikel 3 Nummer 3 wird gestrichen.

Berlin, den 18. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Artikel 3 Nummer 3 ist inhaltlich identisch mit einem Gesetzgebungsvorschlag, den der Deutsche Bundestag in der 18. WP bereits behandelt und abgelehnt hat.

Der Rechtsausschuß hat seinerzeit einstimmig beschlossen, dem Bundestag zu empfehlen, von der vorgeschlagenen Änderung des § 14 HZÜ/HBÜ-AusfG abzusehen (BT-Drs. 18/11637) und zur Begründung ausgeführt:

„Eine Öffnung der Zivilrechtshilfe für Verfahren der Dokumentenvorlage („pre-trial discovery of documents“) soll nach Auffassung des Ausschusses nicht vorgenommen werden. Ausforschungsbeweise entsprechend US-amerikanischem Prozeßrecht sind nach deutschem Zivilprozeßrecht ungeachtet der im Jahr 2001 geänderten Regelung des § 142 ZPO grundsätzlich unzulässig. Sie bergen für die betroffene Partei und gegebenenfalls für Dritte erhebliche Risiken, etwa im Hinblick auf die mit der Dokumentenherausgabe verbundenen Kosten, den zeitlichen Aufwand sowie datenschutz- und arbeitsrechtliche Probleme.

Der Ausschuß erkennt zwar die von der Bundesregierung verfolgte Zielsetzung an, US-amerikanische Gerichte durch eine begrenzte Zulassung der Dokumentenvorlage dazu anzuhalten, bei grenzüberschreitenden Beweisaufnahmen nicht nationales US-amerikanisches Zivilprozeßrecht, sondern vorrangig das Haager Beweisübereinkommen (HBÜ) anzuwenden. Er zweifelt aber daran, daß die vorgeschlagene Änderung den gewünschten Erfolg herbeiführen würde. In jedem Fall wäre es erforderlich, die Auswirkungen der von anderen Vertragsstaaten des HBÜ vorgenommenen Änderungen auf die Praxis US-amerikanischer Gerichte näher zu untersuchen.

Vor diesem Hintergrund ist von einer begrenzten Zulassung der Dokumentenherausgabe im Ausführungsgesetz und auch von einer Änderung der deutschen Erklärung zu Artikel 23 des HBÜ abzusehen.“

Die Erwägungen des Rechtsausschusses der 18. WP sind weiterhin zutreffend.

Der neuerliche, inhaltlich identische Gesetzgebungsvorschlag macht zwar umfangreiche Ausführungen, die jedoch eine Sinnhaftigkeit der Änderung nicht aufzeigen können. Die Annahme, daß die Gesetzesänderung zu einer für deutsche Prozeßparteien günstigen Änderung der Rechtspraxis insbesondere US-amerikanischer Gerichte führen könnte oder würde, ist weiterhin ohne Beleg und auch nicht wahrscheinlich.

Der Ausschuß Zivilverfahrensrecht des DAV hat dazu in seiner Stellungnahme Nr. 20/2017 (ausführlicher zuvor bereits Stellungnahme Nr. 55/2014) ausgeführt:

„Es erscheint schon im Ansatz widersprüchlich, einerseits Rechtshilfe im US-amerikanischen Pre-trial-discovery-Verfahren vorzusehen, andererseits zu betonen, eine Ausforschung deutscher Parteien werde ausdrücklich verhindert. (...)

Die Anwendbarkeit des nationalen Verfahrensrechts wird durch das HBÜ nicht berührt. Daher bestehen erhebliche Zweifel, daß eine Einschränkung der Erklärung des Widerspruchs in Bezug auf Rechtshilfeersuchen nach Artikel 23 HBÜ dazu führt, daß US-amerikanische Gerichte vermehrt von den Möglichkeiten der Beweisgewinnung nach nationalem bzw. einzelstaatlichen Verfahrensrecht zugunsten der Rechtshilfeverfahren nach dem HBÜ Abstand nehmen.“